
Vereinbarung nach §§ 78 ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG Entgeltvereinbarung mit dem Pfälzischen Verein für soziale Rechtspflege e.V.

KSD 20112216

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Vorlage dargestellten Entgelt-beträge für die Durchführung von Sozialpädagogischer Familienhilfe durch den Pfälzischen Verein für soziale Rechtspflege e.V. in Höhe von EUR 43,10 je Fachleistungsstunde sowie für den Sportkurs „MOVE“ in Höhe von EUR 574,80 je Kursteilnehmer jeweils ab 01.01.2011.

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigs-hafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Entgelt für Sozialpädagogische Familienhilfe

Der Pfälzische Verein für soziale Rechtspflege e.V., Berliner Straße 52, 67059 Ludwigshafen, ist seit Jahren Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigs-hafen im Ludwigshafener Haus des Jugendrechts. Der Verein möchte künftig auch Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe nach §§ 27, 31 SGB VIII anbieten.

Mit Schreiben vom 20.08.2010 beantragte der Träger daher die Aufnahme von Entgeltverhandlungen.

Für ambulante Hilfen gibt es keine landesweiten Empfehlungen für die Berechnung der Entgelte, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen im stationären und teilstationären Bereich Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Monatliche Kalkulationswerte des Pfälzischen Vereins für soziale Rechtspflege e.V.:

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten	
sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung	59.800,00 EUR
Sachkosten (insbes. Miete, Fahrtkosten, Fortbildung)	4.300,00 EUR

Gesamtkosten: 64.100,00 EUR

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Vereins im Jahr 1.488,24 Stunden.

Wenn der Jugendhilfeausschuss zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Verein eine Entgeltvereinbarung in Höhe von 43,10 EUR je Fachleistungsstunde (gerundet) für die Zeit ab 01.01.2011 abschließen.

Das Entgelt für die Fachleistungsstunde ist marktgerecht.

3. Entgelt für den Sportkurs „MOVE“

Bei diesem Angebot handelt es sich um ein sozialraumorientiertes Sport- und Aktivierungsprogramm für Jungen und männliche Jugendliche mit deviantem Verhalten. Die

Kursdauer beträgt 15 Wochenstunden zu 2 Einheiten pro Woche mit je 90 Minuten. Die Leistungsbeschreibung ist beigefügt.

Monatliche Kalkulationswerte des Pfälzischen Vereins für soziale Rechtspflege e.V.:

Personalkosten inkl. Kursassistenz, Honorarkräfte, Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung	70.845,51 EUR
Sachkosten (insbes. Miete, Fahrtkosten, Fortbildung)	9.734,10 EUR

Gesamtkosten:

80.579,61 EUR

Wenn der Jugendhilfeausschuss zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Verein eine Vereinbarung über die Teilnahmekosten in Höhe von 574,80 EUR pro Kurs und Teilnehmer mit Wirkung ab 01.01.2011 abschließen.